

RUNDSCHREIBEN

(wird allen Klienten übermittelt, welche bereits eine Registrierkasse im Einsatz haben bzw. bei welchen ich annehme, dass eine Kasse anzuschaffen ist)

Wien, 10.12.2015
Rundschreiben21.doc

- **Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ab 1.1.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend finden Sie meine aktuelle Klienteninfo 5/2015, welche sich mit der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht beschäftigt. Ergänzend dazu gebe ich meine Meinung bekannt:

Registrierkassenpflicht lt. § 131b BAO

Alle Unternehmer (mit betrieblichen Einnahmen, also Einkünften aus Gewerbebetrieb und selbst. Arbeit), welche einen Jahresumsatz von über € 15.000 netto UND Barumsätze von über € 7.500 netto je Betrieb erzielen, müssen ab 1.1.2016 ihre Bareinnahmen in einer elektronischen Registrierkasse oder einem Kassensystem oder mit einem sonstigen elektronischen Aufzeichnungssystem einzeln erfassen. Die Registrierkassenpflicht tritt ab Beginn des 4. Monats nach Ablauf des UVA-Voranmeldungszeitraumes ein, in welchem beide Grenzen überschritten werden (Normalfall: Grenzen bis incl. 30.9.15 überschritten, daher Kassenpflicht ab 1.1.2016). Alle Zahlungen mit Kreditkarten, Kundenkarten, Gutscheinen, Bankomatkarten, etc. gelten – nur für die Ermittlung dieser Umsatzgrenzen – als Barzahlung. Höchstwahrscheinlich sind daher Kreditkartenzahlungen nicht zwingend (sondern nur freiwillig) in der Registrierkasse zu erfassen.

Sollte ein Unternehmer mehrere Betriebsstätten haben, muss er seine Bareinnahmen in der Betriebsstätte, in welcher er den Barumsatz tätigt, in der Kasse erfassen.

Sollte eine Kassenpflicht bestehen und im Zeitraum 1-3/16 keine Kasse verwendet werden, wird noch keine Finanzstrafe verhängt. Im Zeitraum 4-6/16 hat das Nichtverwenden einer Kasse nur dann keine finanzstrafrechtlichen Konsequenzen, wenn ein Grund (Lieferschwierigkeiten, Installation der Software nicht rechtzeitig möglich, etc.) vorhanden ist. In allen Fällen besteht lt. Par. 184 BAO eine Schätzungsbefugnis der Umsätze.

Eine Ausnahme gilt für Unternehmer, welche Umsätze im Freien, also nicht in fest umschlossenen Räumlichkeiten, ausführen: Diese können laut Barumsatzverordnung vom 9.9.2015 (ersetzt ab 1.1.2016 die Barbewegungsverordnung vom 21.11.2006) bis zu einem Netto-Jahresumsatz von € 30.000 ihren Umsatz mit Kassaturz (incl. Festhalten des Bargeldbestandes bei Schichtbeginn bzw. -ende, etc.) ermitteln, benötigen keine Registrierkasse und sind von der Belegerteilungspflicht befreit.

Registrierkassentypen und E131-Bestätigung

Das BMF hat mit Erlass vom 28.12.2011 (Kassenrichtlinie) seine Meinung zu den BAO-Aufzeichnungs-Vorschriften veröffentlicht und die Kassen in Typen eingeteilt. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass die Kassen der Typen 1, 2a, 2b nicht dem Par.131 BAO entsprechen. Die Kassen der Typen 2d und 3 sind in Ordnung, während Typ 2c mit Vorbehalt in Ordnung sein sollte.

Die Kassenrichtlinie gilt natürlich weiter, d.h. falls Sie jetzt eine Kasse kaufen, sollte das eine Kasse vom Typ 2d sein, welche auf die ab 1.1.17 geltenden Bestimmungen (siehe nächster Absatz) nachgerüstet werden kann. Zusätzlich wurde festgehalten, dass der Unternehmer den Finanzbeamten mit einer vom Kassenhersteller auszustellenden E131-Bestätigung (Par.131 BAO) bestätigen muss, dass die Kassen den steuerlichen Vorschriften entsprechen.

Vorschriften für Kassen ab 1.1.2017 (bzw. ab 1.7.2016)

Ab 1.1.2017 müssen die Kassen zusätzlich die eingegebenen Daten verschlüsseln und digital signieren, während ab 1.7.2016 jeder Kasse eine Kassenidentifikationsnummer (Meldung über Finanz-Online) zugewiesen und in der Kasse gespeichert werden muss.

Belegerteilungspflicht lt.Par.132a BAO ab 1.1.2016

Ab 1.1.2016 müssen alle Personen/Gesellschaften, welche steuerpflichtige Einnahmen erzielen (unabhängig vom Umsatz) für jede Barzahlung einen Beleg mit derzeit 5 Merkmalen ausstellen und an den Kunden übergeben, wobei der Kunde eine Belegannahmepflicht hat. Davon ausgenommen sind nur Einnahmen der Funktionäre, welche Sonstige Einkünfte erzielen. Dieser Beleg ist somit auch dann auszustellen, wenn keine Registrierkassenpflicht besteht. Unklar ist allerdings, ob von diesem Beleg – wie bei den mobilen Gruppen – eine Durchschrift anzufertigen und aufzubewahren ist.

Wenn der Bargeldempfänger den Beleg nicht übergibt, kann er vom Finanzamt bestraft werden (Finanzordnungswidrigkeit nach Par.51(1)d FinStrG). Wenn der Kunde den Beleg nicht annimmt, hat das keine Sanktionen. Wenn der Kunde seine Mitwirkungspflicht (z.B. Auskunftserteilung an den Finanzbeamten, ob er einen Beleg erhalten hat) nicht erfüllt, kann das eine Finanzordnungswidrigkeit darstellen.

Belegmerkmale laut BAO im Jahr 2016

- 1) Leistender Unternehmer incl. Anschrift
- 2) Laufende Belegnummer
- 3) Datum der Belegausstellung
- 4) Handelsübliche Bezeichnung der Ware bzw. Leistung
- 5) Betrag der Barzahlung

Rechnungsmerkmale laut Par. 11 UStG

Laut UStG muss ein Unternehmer für eine erbrachte Lieferung/Leistung eine Rechnung ausstellen. Ein Privater hat nur auf Verlangen eine Rechnung zu erhalten. Laut RZ 1568 UStRI muss der Unternehmer bei Rechnungen unter brutto €75,- keine Kopie/Durchschrift der Rechnung erstellen. Rechnungen unter brutto € 400,- (Kleinbetragsrechnungen) haben 6 Merkmale aufzuweisen:

- 1) Leistender Unternehmer incl. Anschrift
- 2) Beschreibung (Art und Umfang) der Lieferung/Leistung
- 3) Tag der Lieferung bzw. Zeitraum der Leistung
- 4) Entgelt (brutto)
- 5) Steuersatz oder Hinweis auf Steuerbefreiung (z.B. „incl.20% USt“)
- 6) Ausstellungsdatum

Vergleich Rechnungsmerkmale/Belegmerkmale

Somit ist auf einer Kleinbetragsrechnung im Vergleich zu einem Beleg die laufende Nummer nicht erforderlich, aber zusätzlich sind der Tag der Lieferung/Leistung und der Steuersatz anzuführen. Falls die gesamte Rechnung sofort bezahlt wird, ist das Entgelt mit dem Betrag der Barzahlung identisch.

Laut Erlass vom 12.11.2015 (Punkt 4.4.4) muss die „Bezeichnung der Ware/Leistung“ am Beleg weniger detailliert angegeben sein, als es für eine Rechnung erforderlich ist, welche nach Par. 11 UStG zum Vorsteuerabzug berechtigt. Beispiele laut BMF-Site (Text links: Rechnung lt.UStG, Text Mitte: Beleg laut BAO, Text rechts: nicht in Ordnung)

| | | | |
|---------------------|---|------------------------|--------------------------------------|
| Bekleidungsgeschäft | Latzhose blau, Gr. 52 Windjacke grün, Gr. 50 | Hose Jacke | Kleidung |
| Elektronikgeschäft | Marke und Typ des Handys | Mobiltelefon | Elektronikgerät |
| Obstgeschäft | Golden Delicious Äpfel Williams-Christbirne | Äpfel Birne | Obst |
| Friseur | Schuppenshampoo Herrenschnitt | Shampoo Haarschnitt | Haarpflegeprodukt Friseurleistung |
| Gasthaus | Wr.Schnitzel mit Pommes Apfelstrudel | Schnitzel Strudel | Hauptspeise, Essen Nachspeise |

In Sachen „handelsüblicher Warenbezeichnung lt.BAO“ hat das BMF aufgrund einer Anfrage Ende November 2015 die Antwort erteilt, dass bei Betrieben mit großen Sortiment, welche kein Warenwirtschaftssystem im Einsatz haben, die Belegerteilungspflicht auch dann erfüllen, wenn sie eine von mindestens 15 Warenbezeichnungen am Beleg anführen. Das gilt bis 31.12.2020, danach ist die Warenbezeichnung lt.Erlass 12.11.2015 (siehe oben) am Beleg anzuführen.

Bei einem Taxiunternehmer sollte auf einem Beleg (laut BAO) die Leistung mit „Personenfahrt“ oder „Botenfahrt“ ausreichend konkretisiert sein. Allerdings ist auf einer Rechnung (laut RZ 1508 UStRI) die Bezeichnung „Fuhrleistung“ ohne weitere Angaben nicht ausreichend, somit ist auf einer UStG-Kleinbetragsrechnung zusätzlich zur Bezeichnung „Personenfahrt“ das Kennzeichen und/oder die Fahrtstrecke in Kilometern und/oder die Angabe des Abfahrt- und Zielortes notwendig. Der Fall, dass die Betriebsprüfung bei einer Taxi-Kleinbetragsrechnung den Vorsteuerabzug wegen ungenauer Leistungsbeschreibung gestrichen hat, ist mir bisher nicht untergekommen.

Welche am Markt befindlichen Registrierkassen auch die beiden laut UStG zusätzlich notwendigen Merkmale (Tag der Leistung sowie Steuersatz) am Beleg ausweisen können, ist mir nicht bekannt. Durch Ausweis von „Belegdatum = Leistungsdatum“ in bzw. unter Ihrem Adressfeld wird man das Rechnungsmerkmal „Leistungsdatum“ erfüllen können.

Sollte die von Ihnen angeschaffte Registrierkasse auf den Belegen nicht alle Rechnungsmerkmale ausweisen, müssen Sie (bei Geschäften mit Unternehmern) zusätzlich zum Beleg noch eine Kleinbetragsrechnung, welche auf den Beleg bzw. insbesondere auf die Belegnummer verweist, übergeben! Wenn bereits eine Rechnung existiert, ist bei Barzahlung dieser Rechnung ein Beleg, welcher auf die Rechnung verweist, zu übergeben. Im Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht vom 12.11.2015 wird klargestellt, dass durch die Belegausstellung die Umsatzsteuerschuld kein zweites Mal entsteht.

Belegmerkmale ab 1.1.2017

Ab 1.1.2017 müssen die ausgestellten Belege zusätzliche Merkmale (Kassenidentifikationsnummer, Uhrzeit, QR-Code, etc.) enthalten.

Erfassungszeitpunkt in der Registrierkasse

Unternehmer, welche registrierkassenpflichtig sind, aber ihre Leistungen außerhalb einer Betriebsstätte erbringen (mobile Gruppen), müssen lt. § 7 Barumsatzverordnung 2015 den Umsatz nicht sofort, sondern unverzüglich nach Rückkehr in die Betriebsstätte in der Kasse erfassen, wenn Sie ihrem barzahlenden Kunden einen (meist handgeschriebenen) Beleg ausfolgen und die Durchschrift dieses Beleges sieben Jahre aufbewahren.

Belegausstellung in 2016 und 2017

Die Frage, ob der zu übergebende Beleg nicht nur von mobilen Gruppen, sondern auch von anderen Unternehmern in 2016 handgeschrieben ausgestellt werden kann, wurde noch nicht beantwortet. Somit ist derzeit auch unklar, ob handgeschriebene Ergänzungen am Kassenbeleg in Ordnung sind. Die sicherste Lösung für 2016 ist daher die Übergabe des von der Registrierkasse ausgedruckten Beleges.

Wegen der erweiterten Belegmerkmale in 2017 ist klar, dass ab 2017 nur der Kassenbeleg verwendet werden darf.

Belegausstellung in 2016 für Taxi- und Mietwagenunternehmer

Ob die von der Firma HALE unter

<http://www.hale.at/de/news-service/support/belegerteilungs-und-registrierkassenpflicht-oesterreich/>

angebotene Lösung für Taxiunternehmer ohne Drucker (Übergabe von handgeschriebenen Belegen, Eingabe der Belegkopien zu Hause am PC und anschließende Übermittlung an das HALE-Datencenter) in 2016 vom BMF anerkannt wird, ist offen.

Es ist daher für Taxiunternehmer ohne Funkvertrag ratsam, den Hale-Drucker TPD01 anzuschaffen. Alle Taxiunternehmer (egal ob mit oder ohne Funkvertrag) müssen das Druckerkabel direkt am Taxameter anschließen lassen und in der Folge den TM neu eichen lassen. Soeben erfahre ich, dass vor dem erstmaligen Belegdruck der Kilometerstand am Taxameter einzugeben ist und der Taxameter (auch wenn er ausgeschaltet ist) den Kilometerstand mitprotokolliert. Da ein Vorsteuerabzug für einen PKW nur möglich ist, wenn der PKW zu mindestens 80% für Personenfahrten verwendet wird, können sich bei Unternehmern mit langen Privatfahrten Probleme mit dem Vorsteuerabzug ergeben.

Laut Erlass vom 12.11.2015 (Punkt 6.7.2) sind Taxi- sowie Mietwagenbetriebe mit der Begründung, dass unter einer Betriebsstätte auch eine fest umschlossene Einheit (fahrbare oder schwimmende Räumlichkeit) zu verstehen ist, keine mobilen Gruppen. Da ein KFZ keine Betriebsstätte lt. Par. 29 BAO ist, wird das BMF meiner Meinung nach früher oder später die Taxi- und Mietwagenbetriebe als generell registrierkassenpflichtige, mobile Gruppen anerkennen (müssen).

Taxibetriebe müssen laut gewerberechtlichen Vorschriften einen Taxameter verwenden, wobei dadurch der Taxameter als Registrierkasse gilt. Taxiunternehmer müssen daher den Barumsatz sofort im Taxameter erfassen. Mietwagenunternehmer müssen gewerberechtlich keinen TM mitführen und dürfen daher meines Erachtens einen handgeschriebenen Beleg incl. Durchschrift ausstellen und den Umsatz nach Rückkehr in die Betriebsstätte in der Registrierkasse erfassen. Entsprechen Taxameter nicht den Vorgaben des § 131b BAO und können Sie keine Belege ausstellen, sind die Barumsätze in einer eigenen Registrierkasse zu erfassen (Erlass vom 12.11.2015: Punkt 3.1.3.2)! Da laut letzter Information von HALE an den Mct05 ein Druckerkabel angeschlossen und somit der Beleg ausgedruckt werden kann, sollten Wiener Taxis keine unlösbaren Belegprobleme haben.

Belegausstellung in 2017 für Taxi- und Mietwagenunternehmer

Laut Auskunft HALE kann der Taxameter Microtax06 (durch Anschluss einer Verschlüsselungs- und Signaturbox) auf die ab 1.1.17 geltenden Bestimmungen aufgerüstet werden. Im September

2015 kam von HALE die Info, dass der Microtax05 nicht aufgerüstet werden kann. Nach neuester HALE-Info vom November 2015 kann auch der Microtax05 auf die ab 1.1.2017 geltenden Bestimmungen aufgerüstet werden.

Trinkgeld und Trainingsbuchungen

Sollte ein Angestellter/Arbeiter/Lenker ein Trinkgeld erhalten, hat er keine Belegerteilungspflicht, da er keine steuerpflichtigen Umsätze erzielt. Damit ist klar, dass der Dienstnehmer das erhaltene Trinkgeld nicht in die Kasse einzugeben hat. Sollte der Dienstnehmer das TG trotzdem in der Kasse erfassen, ist es beim Unternehmer wie ein durchlaufender Posten zu behandeln.

Sollte ein Unternehmer Trinkgelder erhalten, sind diese als Nebenleistung bekanntlich einkommen- und umsatzsteuerpflichtig. Der Unternehmer muss daher den erhaltenen Gesamtbetrag incl. Trinkgeld in der Kasse erfassen und einen entsprechenden Beleg ausstellen. Da ein Taxameter nur den Fuhrlohn anzeigt, wird der Beleg ohne Trinkgeld ausgedruckt. Der Taxiunternehmer sollte also zusätzlich das Trinkgeld im TM erfassen und einen zweiten Beleg (nur das erhaltene Trinkgeld) an den Fahrgast übergeben. Ob die am zweiten Beleg falsch ausgewiesene Art der Leistung („Pauschalfahrt“ statt richtig „Trinkgeld“) von den Finanzbeamten toleriert werden wird, ist derzeit nicht bekannt. Die andere mögliche Variante, nämlich den Beleg händisch um das Trinkgeld und die bezahlte Gesamtsumme zu ergänzen (der TM kann am Belegende andrucken „Trinkgeld EUR“) wird vermutlich – da das Trinkgeld in diesem Fall nicht in der Kasse erfasst ist – nicht toleriert werden.

Trainingsbuchungen sind in der Registriertkasse zu erfassen.

Registriertkassenausdrucke für die Buchhaltung

Sollten Sie von den Kassenbelegen Durchschriften herstellen, sind diese 7 Jahre aufzubewahren. Alle Ausdrucke, welche Sie für den Eigengebrauch herstellen, sind 7 Jahre aufzubewahren! Sollte die Kasse die Daten 7 Jahre speichern können und monatlich Sicherungen erstellt werden, müssen Sie (fast) KEINE Ausdrucke erstellen. „Fast“ deshalb, da für den Start- und Jahresbeleg eine verpflichtende Ausdruck- und Aufbewahrungspflicht besteht (Registriertkassensicherheitsverordnung Par.8 und Erlass vom 12.11.15: Punkt 3.3.4). Da der Par.8 der RegKSVO erst ab 1.1.2017 in Kraft tritt, ist nicht ganz klar, wann der Startbeleg (1.1.2017 oder schon im 2.HJ 2016) zu erstellen ist. Ich nehme an, dass der Startbeleg unmittelbar nach Erfassung der Kassenidentifikationsnummer in der Kasse zu erstellen ist!

Um die Buchhaltung/UVA erstellen zu können, wird es notwendig sein, entweder Tages- oder Monatsausdrucke herzustellen. Sind auf diesen Ausdrucke die einzelnen Umsätze ersichtlich, sollte man glauben, dass alles bestens ist. ABER:

Laut § 19 Abs. 2 Registriertkassensicherheitsverordnung (Entwurf) hat der Unternehmer auf Verlangen der Organe der Abgabenbehörde das Datenerfassungsprotokoll für einen vom Finanzbeamten vorgegebenen Zeitraum auf einen externen Datenträger zu exportieren und zu übergeben. Der Datenträger ist vom Unternehmer bereitzustellen. Somit müssen immer die gespeicherten Daten 7 Jahre zur Verfügung stehen (nicht unbedingt in der Registriertkasse/Taxameter, z.B. aber auf einem USB-Stick).

Aufzeichnungen zusätzlich zu den Registriertkassenaufzeichnungen

Bareinnahmen sind Betriebseinnahmen (bzw.Einnahmen bei Einkünften aus V+V) welche laut obigen Ausführungen in der Kasse zu erfassen sind.. Bareingänge sind alle Zuflüsse von Bargeld (z.B. Bankabhebungen). Die Bareingänge, welche nicht als Bareinnahmen in der Kasse zu erfassen sind (Bankabhebungen) sind unverändert nach § 131 Abs.1Z.2b BAO täglich einzeln festzuhalten. Da keine Barausgänge in der Registriertkasse erfasst werden, sind alle Barausgaben unverändert einzeln festzuhalten (Erlass zur Einzelaufzeichnungspflicht vom 12.11.15: Pkt. 2.4.17)

Kassenhersteller

Auf der Homepage der WKO sind unter (unten: Liste der Kassensystemanbieter)

<https://www.wko.at/Content.Node/Service/Steuern/Weitere-Steuern-und-Abgaben/Verfahren---Pflichten-im-oesterr--Steuerrecht/Registrierkassenpflicht-.html>

die verschiedenen Anbieter gelistet. Leider kann ich keine Empfehlung abgeben. Sicher kann auch die für Ihre Branche zuständige Innung Auskunft geben, welche Kassen für Ihre Branche geeignet sind. Von mehreren Seiten habe ich gehört, dass SHARP-Kassensysteme gut und halbwegs preisgünstig sind. Auf der SHARP-Page finden sich sechs 2D-Modelle, welche auf die ab 1.1.2017 gültigen Bedingungen hochgerüstet werden können. Das billigste Modell (XE-A177 um brutto € 200,-) war Ende November ausverkauft, mittlerweile konnte Sharp 200 Bestellungen nicht erfüllen (ich habe daher bei einem mir gut bekannten Händler in 1100 Wien – www.waldbauer.com das zweitbilligste Modell XE-A207 um brutto € 402,- bestellt). Beim Kauf bei einem Händler ist die Einschulung bzw. der Support im Normalfall gesondert zu bestellen und zu bezahlen.

Amazon/Viking/etc. haben Kassensysteme zu günstigeren Preisen als z.B. Kassen-Händler im Angebot, allerdings ist die Frage, wer eine eventuell notwendige Einschulung durchführt und wer die notwendige E131-Bestätigung ausstellt. Unbedingt sollte die jetzt zu kaufende Kasse auf die ab 1.1.17 geltenden Bestimmungen aufrüstbar sein!

EDV-Kassensoftware

Am Markt befinden sich viele softwarebasierte Kassensysteme. Leider habe ich festgestellt, dass bei den meisten Softwarelösungen ein Touchscreen angeschafft und an den PC/Laptop angeschlossen werden muss. Da in diesem Fall noch ein Bildschirm Platz wegnimmt, kann man meiner Meinung nach gleich eine Registrierkasse kaufen. Interessant sind die Softwarelösungen, welche mit Tastatureingabe funktionieren. Wegen der Vielzahl der Lösungen kann ich keine Empfehlung abgeben. Vernünftig scheint die Software von ready2order (Lizenz für 1 Arbeitsplatz je Monat € 30,- +20% USt) zu sein. Softwarekassen bietet z.B. auch die Firma ETRON (Kosten € 880 für eine Lizenz incl. 5 Stunden Einschulung) an. Etron-Prospekte liegen in meinem Büro auf. Eine extrem preisgünstige Lösung habe ich auf www.cbird.at gefunden: Die Registrierkasse auf USB-Stick um brutto € 199,- ind.kostenlosem update für 2017.

Absetzbarkeit der Kosten der Kassen, Prämie

Die Kosten des Ankaufes bzw. der Umrüstung der Kasse können auf einmal im Jahr der Zahlung abgeschrieben werden (keine Aktivierungspflicht mit AfA). Im Jahr der Anschaffung kann via FON eine steuerfreie Prämie in Höhe von € 200,- vom Finanzamt angefordert werden. Gerne stellen wir für Sie den Prämienantrag mit Abgabe Ihrer Steuererklärung 2015.

Exkurs:

Sollten Sie eine(n) neue(n) Registrierkasse/Taxameter kaufen müssen, sollte der Händler bestätigen, dass die Kasse auf die ab 1.1.17 gültigen Bestimmungen hochgerüstet werden kann und Ihnen bestätigen, dass die Kasse den Anforderungen von § 131 BAO und somit der Kassenrichtlinie 2012 vom 28.12.2011 entspricht (Typ 2D, E131-Bestätigung, etc). Sollten Sie bereits eine Registrierkasse in Verwendung haben, welche den Anforderungen von § 131 BAO entspricht (und die E131-Bestätigung liegt Ihnen vor), müssen Sie erst im Jahr 2016 aktiv werden.